



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30. August 2009 in der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte zur Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) vom 08.09.2009	7

B. Wahl des Rates

Wahlberechtigte:	13.059	Davon entfallen auf die	
Wähler:	7.794	CDU	2.661
ungültige Stimmen:	97	SPD	2.215
		FDP	2.032
		BG	789

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk 1

(Stimmbezirk 1: Schallern, Wahllokal: Neues Schützenhaus, Twerweg 1

Stimmbezirk 2: Schmerlecke / Seringhausen, Wahllokal: Bürgerzentrum Schmerlecke, Lindweg 39):

Gärtner, Ralf Tischlermeister	1971, Erwitte	Schallern, Waldweg 7, Erwitte	FDP
----------------------------------	---------------	----------------------------------	-----

Wahlbezirk 2

(Stimmbezirk 1: Horn-Millinghausen, Wahllokal: Cyriakus-Grundschule, Schulstraße 3

Stimmbezirk 2: Merklingshausen-Wiggeringhausen, Wahllokal: Wohnhaus Große Kleimann, Zur Bauernbrücke 43):

Niehaus, Martin Prozessplaner	1959, Lipstadt	Horn-Millinghausen, Dorfstraße 3, Erwitte	SPD
----------------------------------	----------------	--	-----

Wahlbezirk 3

(Stimmbezirk 1: Berenbrock, Wahllokal: Jugendtreff Berenbrock, Dunkle Straße 11

Stimmbezirk 2: Böckum, Wahllokal: Bürgerzentrum Böckum (Raum 1), Stephanusstraße 32

Stimmbezirk 3: Ebbinghausen, Wahllokal: Bürgertreff Brinkweiden, Im Dorf 23

Stimmbezirk 4: Norddorf, Wahllokal: Bürgerzentrum Böckum (Raum 2), Stephanusstraße 32):

du Mont, Rainer Rentner	1941, Erwitte	Ebbinghausen, Auf der Brei 9, Erwitte	CDU
----------------------------	---------------	--	-----

Wahlbezirk 4

(Völlinghausen, Wahllokal: Ehemalige Schule, Kapellenweg 15):

Hense, Hubert Technischer Angestellter	1966, Erwitte	Völlinghausen, Im Kornkamp 3, Erwitte	FDP
---	---------------	--	-----

Wahlbezirk 5

(Stimmbezirk 1: Stirpe, Wahllokal: Alte Grundschule Stirpe, Brockhofer Straße 1

Stimmbezirk 2: Weckinghausen, Wahllokal: Wohnhaus Rickert-Schulte, Am Schultenbusch 11):

Lohoff, Rüdiger Betriebswirt für Grund- stücks- und Wohnwirtschaft	1976, Erwitte	Stirpe, Ringstraße 14, Erwitte	CDU
--	---------------	-----------------------------------	-----

Wahlbezirk 6

(Erwitte, Wahllokal: Laurentiuschule Erwitte, Glasmerweg 14):

Husemann, Georg Landwirt	1963, Erwitte	Soester Straße 47, Erwitte	FDP
-----------------------------	---------------	----------------------------	-----

Wahlbezirk 7

(Erwitte, Wahllokal: Gymnasium, Glasmerweg 12):

Blöming, Torsten Sparkassenbetriebswirt	1975, Lippstadt	Weckinghauser Weg 8, Erwitte	CDU
--	-----------------	------------------------------	-----

Wahlbezirk 8

(Erwitte, Wahllokal: Kath. Pfarrheim, Kirchplatz 4):

Brinkmann, Hermann-Josef Apotheker	1958, Cloppenburg	Hellweg 9 b, Erwitte	CDU
---------------------------------------	-------------------	----------------------	-----

Wahlbezirk 9

(Erwitte, Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Berger Straße 13):

Frede, Xaver Controller	1959, Paderborn	Fasanenweg 17, Erwitte	FDP
----------------------------	-----------------	------------------------	-----

Wahlbezirk 10

(Erwitte, Wahllokal: Erich-Kästner-Grundschule (Raum 1); Graf-Landsberg-Str. 36):

Jaschke, Rudolf Lehrer	1949, Soest	Eschenweg 7, Erwitte	FDP
---------------------------	-------------	----------------------	-----

Wahlbezirk 11

(Erwitte, Wahllokal: Hellweghalle, Zur Hellweghalle 8):

Zaßenhaus, Gerd Bankkaufmann	1961, Lippstadt	Försterweg 21, Erwitte	FDP
---------------------------------	-----------------	------------------------	-----

Wahlbezirk 12

(Erwitte, Wahllokal: Erich-Kästner-Grundschule (Raum 2), Graf-Landsberg-Str. 36):

Bielawa, Werner Polizeibeamter	1965, Eikeloh	Ostring 28, Erwitte	FDP
-----------------------------------	---------------	---------------------	-----

Wahlbezirk 13

(Stimmbezirk 1: Erwitte, Wahllokal: Straßenmeisterei, Hellweg 65

Stimmbezirk 2: Eikeloh, Wahllokal: Gastwirtschaft Busch, Eikeloher Str. 10)

Kersting, Franz Thomas Landwirt	1976, Lippstadt	Eikeloh, Hellweg 200, Erwitte	CDU
------------------------------------	-----------------	----------------------------------	-----

Wahlbezirk 14

(Bad Westernkotten, Wahllokal: Astrid-Lindgren-Grundschule (Raum 1), Schützenstr. 10):

Marcus, Wolfgang Oberstudienrat	1955, Westernkot- ten	Bad Westernkotten, Fredegrasstraße 3, Erwitte	SPD
------------------------------------	--------------------------	--	-----

Wahlbezirk 15

(Bad Westernkotten, Wahllokal: Astrid-Lindgren-Grundschule (Raum 2), Schützenstr. 10):

Sellmann, Hans-Jürgen Finanzbeamter	1960, Bad Westernkotten	Bad Westernkotten, Weringhauser Straße 1, Erwitte	SPD
--	----------------------------	--	-----

Wahlbezirk 16

(Bad Westernkotten, Wahllokal: Astrid-Lindgren-Grundschule (Raum 3), Schützenstr. 10):

Metzner, Klaus Einkaufsleiter	1956, Erwitte	Bad Westernkotten, Weißdornring 33, Erwitte	SPD
----------------------------------	---------------	--	-----

Wahlbezirk 17

(Bad Westernkotten, Wahllokal: Kath. Pfarrheim, Am Ehrenmal 5):

Knoche, Heinrich Finanzbeamter, Dipl.- Finanzwirt (FH)	1959, Erwitte	Bad Westernkotten, Laarweg 6, Erwitte	SPD
--	---------------	--	-----

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:**Reserveliste der CDU:*****Christlich Demokratische Union***

- | | | | |
|---|---|----------------------------|---|
| 1 | Lange, Maria-Rita
Hausfrau | 1952, Körbecke | Bülteweg 4,
Erwitte-Schmerlecke |
| 2 | Knoche, Peter
Diplom-Kaufmann | 1959, Bad
Westernkotten | Lindenstraße 15,
Erwitte-Bad Westernk. |
| 3 | Blöming, Franz
Lehrer i. R. | 1939, Schwerte | Weckinghauser Weg 8,
Erwitte |
| 4 | Meyer, Uwe
Außendienst-Mitarbeiter | 1963, Hemer | Josef-Fischel-Straße 14,
Erwitte |
| 5 | Schütte, Franz-Josef
Techn. Angestellter | 1959, Erwitte | Schützenstraße 13,
Erwitte-Bad Westernk. |
| 6 | Heiming, Tobias
Energieelektroniker | 1978, Erwitte | Kliever Straße 39
Erwitte-Völlinghausen |
| 7 | Wieneke, Bert
Architekt | 1970, Erwitte | Rotdornweg 3,
Erwitte |

Reserveliste der SPD:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- | | | | |
|---|---|------------------|--|
| 1 | Fink, Johannes
Maschinenschlosser | 1943, Münster | Kirchplatz 4,
Erwitte |
| 2 | Stenner, Claudia
Industriekauffrau | 1970, Lippstadt | Friedrich-Groos-Straße 36
Erwitte |
| 3 | Kirchhoff, Bernd
Angestellter/Referent | 1970, Kiel | Lönsstraße 39,
Erwitte |
| 4 | Reen, Rolf
Angestellter | 1960, Lipperode. | Im Brok 5,
Erwitte-Völlinghausen |
| 5 | Bußmann, Mario
Transportunternehmer | 1967, Erwitte | Zum Sportplatz 5,
Erwitte-Schmerlecke |

Reserveliste der FDP:

Freie Demokratische Partei

- | | | | |
|---|---|---------------|---------------------------|
| 1 | Rasche, Christof
Bankkaufmann,
Landtagsabgeordneter | 1962, Erwitte | Zedernweg 19,
Erwitte |
| 2 | Stakemeier, Bettina
Bilanzbuchhalterin | 1969, Erwitte | Habichtsweg 6,
Erwitte |

Reserveliste der BG:

Bürgergemeinschaft

- | | | | |
|---|---|--------------|------------------------------|
| 1 | Strauch, Lothar Josef
Studiendirektor | 1955, Roßlau | Rosenstraße 14,
Erwitte |
| 2 | Knoop, Theodor
Verwaltungsangestellter | 1958, Stirpe | Baumhof 2,
Erwitte-Stirpe |
| 3 | Dietz, Karl
Pensionär | 1948, Geseke | Jägerpfad 31,
Erwitte |

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis **zum 11.10.2009** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erwitte, 04.09.2009

Der Wahlleiter

gez. Fahle

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**Satzung
der Stadt Erwitte zur Gestaltung von Werbeanlagen
(Werbesatzung)**

vom 08.09.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sowie des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung vom 03.09.2009 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Erwitte zur Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) beschlossen:

§ 1 Örtlicher Satzungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Kernstadt Erwitte beidseitig der Straßen Hellweg, Soester Straße, Bahnhofstraße und Lippstädter Straße sowie des historischen Marktplatzes.

Der Bereich ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet. Im Zweifelsfall gilt der Lageplan.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke, unbebaute Grundstücke, Werbeanlagen und Warenautomaten. Sie ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen, bei Neubauten, bei der Anbringung und beim Austausch von Werbeanlagen und bei der Gestaltung von nicht überbauten Flächen.

§ 3 Anwendungsbereiche

1. Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
2. Gemeinschaftliche Werbetafeln am Ortseingang sind zulässig, wenn jede einzelne Werbeanlage nicht größer als 0,5 m² ist.
3. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen angebracht werden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

1. Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden oder beeinträchtigen.
2. Werbeanlagen müssen sich an die Architektur des Gebäudes anpassen und müssen mindestens 0,20 m unter der Oberkante der Fensterbrüstung 1. Obergeschoss enden. Abweichend dürfen Werbeanlagen bis 0,20 m unter Unterkante von Fenstern des 2. Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe oder der Beruf, für das oder für den geworben werden soll, nicht im Erdgeschoss ausgeübt wird. Hat das 1. bzw. 2. Obergeschoss keine Fenster, dürfen Werbeanlagen bis maximal 0,80 m über Oberkante des fertigen Fußbodens des 1. bzw. 2. Obergeschosses angebracht werden.
3. Werbeanlagen mit wechselnden Licht- und Farbfolgen sind unzulässig.
4. Das Anbringen von Fahnen oder textilen Transparenten ist nur bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen zulässig.

§ 5 Anzahl und Größe von Werbeanlagen

1. Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die werbewirksame Fläche umschließende Rechteck.

Zwei Werbeflächen einer Anlage, die zueinander in einem Winkel von 180° stehen, werden nur einfach berücksichtigt. Bei mehreren Werbeanlagen, die nach ihrer Gestaltung wie eine einheitliche Anlage wirken, wird das die werbewirksame Fläche der Anlagegruppe umschließende Rechteck berücksichtigt.

2. Die einzelne Werbeanlage darf ein Format von 1,185 m x 1,750 m nicht überschreiten. Davon abweichend sind Werbeanlagen, die ausschließlich den Namen, das Logo und die Art des Gewerbebetriebes wiedergeben, bei einer Höhe von bis zu 1,0 m bis zu einer Breite von 0,5 m je m Gebäudefrontlänge zulässig.
3. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen pro Gebäude darf 0,5 m² pro m Gebäudefrontlänge nicht überschreiten. Von den Gebäudeecken ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Werbeanlagen sind in beliebiger Anzahl zulässig.
4. Auf bebauten Grundstücken darf je Straßenseite 1 Pylon zusätzlich zu Abs. 3 aufgestellt werden, wenn der Abstand zwischen Gebäude und der befestigten, öffentlichen Verkehrsfläche oder zwischen Gebäude und Pylon mehr als 10,00 m beträgt.

Ist das Grundstück mit 2 oder mehr Gebäuden mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 500 m² bebaut, darf bei Einhaltung des vorstehenden Abstandes je Straßenseite 1 Pylon je Gebäude zusätzlich zu Abs. 3 aufgestellt werden.

Ein Mindestabstand von einem Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche ist einzuhalten. Werbeanlagen an Pylonen sind bis zu einer Fläche von 4 m² zulässig.

5. Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen und in ihrer Höhe nicht mehr als 1,20 m betragen. Ragt die Werbeanlage in die öffentliche Verkehrsfläche, muss ihre Unterkante mindestens bei Gehwegen 2,50 m und bei befahrbaren Flächen 4,00 m über der Oberkante derselben liegen.
6. Auf unbebauten Grundstücken ist je vollendete 10 m Straßenfrontlänge 1 Werbeanlage zulässig.

§ 6 Schaufensterwerbung

1. Ein vollflächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Die Beschichtungen der Schaufenster sind bis zu 15% der jeweiligen Glasfläche zulässig. Ausnahmen bilden Schaufensterwerbungen bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen.
2. Schaufenster dürfen das Straßenbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.

§ 7 Ausnahmen

1. Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.
2. Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 3, 4 und 5 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Architektur des Gebäudes oder die städtebauliche Situation dies erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Ziffer 20 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Maßstab 1:10000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 08.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 08.09.2009

Der Bürgermeister

gez. Fahle